Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Vom 18. März 1992

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die öffentliche Organe des Kantons Basel-Stadt Daten bearbeiten.

Begriffe

§ 2. Personendaten sind Angaben über eine natürliche oder juristische Person (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar ist.

[2] Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung, den persönlichen Geheimbereich, den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, die Inanspruchnahme von sozialer Beratung oder Hilfe sowie Angaben über eine Strafverfolgung oder -verurteilung.

[3] Bearbeiten von Personendaten ist jeder Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten.

[4] Datensammlung ist jeder Bestand von Personendaten, der nach den betroffenen Personen erschliessbar ist.

[5] Öffentliche Organe sind Behörden und öffentliche Dienste des Kantons, der Einwohnergemeinden, der Bürgergemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten. Diese Körperschaften und Anstalten werden vom Regierungsrat in einer Liste zusammengestellt. Öffentliche Dienste des Kantons sind die Verwaltungseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen) der Departemente. Private Personen und Organisationen sind den öffentlichen Organen gleichgestellt, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

Geltungsbereich

§ 3. Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren.
[2] Der Regierungsrat sorgt dafür, dass interkantonale Institutionen mit baselstädtischer Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.
[3] Nimmt ein Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt es dabei nicht hoheitlich, so gilt das Bundesrecht über den Schutz der Personendaten im Privatbereich.
[4] Für Personendaten, die im Staatsarchiv oder in einem Gemeindearchiv archiviert sind, gelten die Bestimmungen über das Archivwesen.

Vorbehaltenes Recht

§ 4. Besondere Bestimmungen über den Schutz von Personendaten sind anwendbar, soweit sie strengere Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten enthalten oder dieses Gesetz näher ausführen.
[2] In hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege gelten die Bestimmungen über den Personendatenschutz der massgeblichen Verfahrensordnungen.
[3] Vorbehalten sind auch die vom Bund erlassenen Datenschutzvorschriften.

II. GRUNDSÄTZE FÜR DAS BEARBEITEN VON PERSONENDATEN

Allgemeine Voraussetzungen für jedes Bearbeiten

§ 5. Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.
[2] Das Bearbeiten der Daten muss verhältnismässig sein.
[3] Daten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung angegeben wurde oder der sich mit dem ursprünglichen Zweck nach Treu und Glauben vereinbaren lässt.
[4] Daten müssen richtig sein und nur soweit vollständig, als es dem Bearbeitungszweck entspricht.

Besonders schützenswerte Personendaten

§ 6. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich
a) ein Gesetz oder ein Grossratsbeschluss es ausdrücklich vorsieht oder
b) es für eine klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist oder
c) die betroffene Person eingewilligt oder diese Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Besondere Voraussetzungen für das Bearbeiten der technischen Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung)

§ 6a.[1] An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die Aufsichtsstelle. Diese Autorisierung ist periodisch zu überprüfen.

2 Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte dürfen eingesetzt werden, wenn sie dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen dienen. Nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Orte dürfen mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten erfasst werden.

3 Der Umstand der Bildübermittlung- und Bildaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

4 Sofern die Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern Personendaten enthalten, müssen sie spätestens am nächsten Werktag ausgewertet und anschliessend innert 24 Stunden vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Verwendung für ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden zu übergeben.

Verantwortung

§ 7. Für den Datenschutz ist jedes Organ verantwortlich, das die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

2 Verwenden mehrere Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so wird ein Organ bezeichnet, das die Hauptverantwortung für den Datenschutz trägt.

[1] § 6a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 1. 2. 2005; Ratschlag Nr. 9277, Kommissionsbericht Nr. 9379). Abschn. II dieses GRB enthält folgende *Übergangsbestimmung:* Gesuche für die Autorisierung von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Bestimmung bereits im Einsatz sind, müssen innerhalb von sechs Monaten seit Wirksamwerden dieser Bestimmung bei der Datenschutzkommission eingereicht werden; Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

Register

§ 8. Der Kanton und jede Gemeinde führen für ihre Bereiche je ein zentrales Register der Datensammlungen, die diesem Gesetz unterstehen. Die Register sind öffentlich zugänglich.

2 Sie enthalten für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art der bearbeiteten Personendaten, ihre Herkunft und die an der Datensammlung beteiligten Organe sowie Angaben darüber, wer die Personendaten regelmässig empfängt.

3 Nicht in die Register aufgenommen werden Datensammlungen, die

a) nur kurzfristig verwendet werden;
b) nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind;
c) von der Polizei und Organen der Strafuntersuchung in einzelnen Verfahren geführt werden oder dem polizeilichen Nachrichtendienst dienen;
d) ausschliesslich persönliche Aufzeichnungen sind und als persönliche Arbeitsmittel dienen.

Erhebung

§ 9. Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung bekanntgegeben werden. In den übrigen Fällen sind diese Angaben der befragten Person auf Wunsch bekanntzugeben, ausser wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet oder verunmöglicht wird.

2 Besonders schützenswerte Personendaten sind wenn immer möglich bei der betroffenen Person selbst zu erheben.

Bekanntgabe an öffentliche Organe

§ 10.[2)] Soweit ein verantwortliches Organ Personendaten nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bekanntgeben muss, darf es sie unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften anderen öffentlichen Organen bekanntgeben, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des empfangenden Organs erforderlich sind.

2 Die generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen eines anderen Organs bedarf der Autorisierung durch die Aufsichtsstelle.

3 Besteht zwischen den Organen keine Einigkeit, ob die verlangten Personendaten erforderlich sind, so ist der Entscheid der Aufsichtsstelle massgebend.

[2)] § 10: Abs. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

Bekanntgabe an private Personen

§ 11. Soweit ein verantwortliches Organ Personendaten nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bekanntgeben muss, darf es sie unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsvorschriften an eine private Person bekanntgeben,

a) wenn dies im Interesse der betroffenen Person liegt und wenn diese zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf;
b) wenn die private Person nachweist, dass die Daten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.

2 Der Regierungsrat kann die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse bewilligen.

3 Personendaten, die schon in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, können auf Anfrage bekanntgegeben werden und zwar in dem Umfang und nach der Ordnung, wie sie veröffentlicht sind.

Bekanntgabe an private Personen durch die Einwohnerkontrolle

§ 12. Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekanntgeben.

2 Sie kann weitere Daten, ausgenommen besonders schützenswerte Personendaten, über einzelne Personen bekanntgeben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Recht auf Sperrung

§ 13. Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten durch die Einwohnerkontrolle an private Personen oder Organisationen sperren lassen. Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig,

a) wenn die Einwohnerkontrolle zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
b) im Gesuch glaubhaft gemacht wird, dass die Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

Einschränkungen der Bekanntgabe

§ 14. Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus wichtigen öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

2 Stehen Personendaten unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungsvorschriften, so dürfen sie nur Personen oder Organen bekanntgegeben werden, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterstehen oder eine solche übernehmen. Eine gesetzlich vorgesehene Einwilligung der betroffenen Personen bleibt vorbehalten.

Bearbeiten für nicht personenbezogene Zwecke

§ 15. Ein verantwortliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Statistik oder Planung, bearbeiten, wenn es

a) diese Daten nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck verwendet oder weitergibt und
b) die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenbezeichnung verwendet und
c) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

2 Will ein öffentliches Organ oder eine private Person Personendaten erhalten, um sie für einen nicht personenbezogenen Zweck zu bearbeiten, so darf das verantwortliche Organ diese Daten nur bekanntgeben, wenn

a) keine Geheimhaltungspflicht oder sonst eine gesetzliche Vorschrift entgegensteht und
b) Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglichst erschwert sind und
c) der Empfänger oder die Empfängerin gewährleisten, dass sie die Personendaten nicht an Dritte weitergeben, für die Datensicherung sorgen und allfällige ergänzende Datenschutzverpflichtungen beachten.

3 Werden die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet, so muss nicht auf die Vereinbarkeit der Zwecke (§ 5 Abs. 3) und auf die Schranken der Bekanntgabe (§§ 10–14) geachtet werden.

Bearbeiten im Auftrag

§ 16. Beauftragt das verantwortliche Organ ein anderes öffentliches Organ oder Dritte mit dem Bearbeiten von Personendaten, so ist der Datenschutz entsprechend diesem Gesetz durch Auflagen, Vereinbarung oder auf andere Weise sicherzustellen.

2 Ohne ausdrückliche anderslautende Ermächtigung darf die beauftragte Stelle Personendaten nur für den Auftraggeber verwenden und nur diesem bekanntgeben.

Datensicherung

§ 17. Wer Personendaten bearbeitet, ist für ihre angemessene Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme verantwortlich.

2 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über die entsprechenden organisatorischen und technischen Massnahmen.

Archivierung oder Vernichtung

§ 18. Personendaten, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind vom verantwortlichen Organ gemäss den Bestimmungen über das Archivwesen dem Staatsarchiv bzw. den Gemeinde-Archiven anzubieten. Daten, die von den Archiven nicht übernommen werden, sind zu vernichten.

III. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Recht auf Auskunft und Einsicht

§ 19. Jede Person kann vom verantwortlichen Organ Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer bestimmten, im Register gemäss § 8 enthaltenen Datensammlung bearbeitet werden.
2 Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.
3 Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige Gründe oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Einschränkungen des Rechts auf Auskunft und Einsicht

§ 20. Die Auskunft und die Einsicht dürfen nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn zwingende öffentliche Interessen, gesetzliche Bestimmungen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern oder wenn der betroffenen Person durch die Auskunft oder die Einsicht offensichtlich ein schwerer Nachteil droht.
2 Kann die betroffene Person ihr Interesse nicht glaubhaft begründen, so dürfen die Auskunft und die Einsicht zudem eingeschränkt oder verweigert werden, wenn die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führt oder die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden.
3 Betroffene Personen sind bei Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft oder Einsicht berechtigt, eine Stellungnahme der Aufsichtsstelle einzuholen.[3)]

Berichtigung

§ 21. Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.
2 Bestreitet das verantwortliche Organ die Unrichtigkeit, so hat es die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen, sofern die entsprechenden Angaben nicht von der betroffenen Person selbst stammen.
3 Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, so kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

[3)] § 20: Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch

§ 22. Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass

a) ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird;
b) Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet und die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden;
c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird.

Vermittlung durch die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission

§ 23.[4] Die Aufsichtsstelle kann jederzeit um Beratung oder um Vermittlung zwischen betroffener Person und verantwortlichem Organ ersucht werden.

Verfahren und Rechtsschutz

§ 24. Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, können nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 angefochten werden.
2 Die erste Rekursinstanz holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Aufsichtsstelle ein.[5]
3 Ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 bleibt vorbehalten.

Gebühren

§ 25. Für kurze mündliche Auskünfte, Einsichtnahmen in das Register der Datensammlungen und die Einsicht in die Daten werden keine Gebühren erhoben.
2 Kostenlos sind ausserdem die Behandlung von Gesuchen nach § 21 und § 22, wenn dadurch Personendaten berichtigt werden oder eine Widerrechtlichkeit behoben werden kann, sowie Verfahren nach § 23.
3 Für die übrigen auf dieses Gesetz gestützten Verrichtungen regelt der Regierungsrat die Gebührenansätze, insbesondere für Auszüge und Bescheinigungen sowie für das Rechtsmittelverfahren.

[4] §§ 23, 26, 28, 29 und 30 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).
[5] § 24: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 29. 6. 2005 (wirksam seit 14. 8. 2005; Ratschlag Nr. 04.1808.01 [9398], Kommissionsbericht Nr. 04.1808.02).

IV. AUFSICHT

Kanton

§ 26.[6] Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.
[2] Das Amt der/des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.
[3] Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben fachlich unabhängig und selbständig.

Gemeinden

§ 27. Sehen die Gemeinden davon ab, eine eigene Aufsicht einzusetzen, so ist die kantonale Aufsicht zuständig.

Aufgaben der Aufsicht

§ 28.[7] Die Aufsichtsstelle überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz fachlich selbständig und unabhängig. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung, namentlich bei Vorhaben für elektronisches Bearbeiten von Personendaten.
b) Sie prüft das Gesuch um generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen anderer Organe und erteilt die Autorisierungen.
c) Sie nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind.
d) Sie erstattet der Wahlbehörde zuhanden des Grossen Rates jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen.
e) Sie berät die betroffenen Personen über ihre Rechte.
f) Sie vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Organen.
g) Sie führt das zentrale Register der Datensammlungen gemäss § 8.

[6] § 26: Siehe Fussnote 4.
[7] § 28: Siehe Fussnote 4.

Arbeitsweise der Aufsicht

§ 29.[8] Die Aufsichtsstelle kann von sich aus oder aufgrund von Meldungen Dritter tätig werden.
[2] Sie kann bei öffentlichen Organen direkt schriftlich oder mündlich Auskünfte über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen, sich Bearbeitungen vorführen lassen und in Gremien zu datenschutzrelevanten Themen beratend Einsitz nehmen.
[3] Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
[4] Soweit es zum Schutz der betroffenen Personen notwendig ist, kann die Aufsichtsstelle auch bei Dritten, die vom verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder von ihm Personendaten erhalten haben, schriftlich oder mündlich Auskünfte einholen sowie Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen.
[5] Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person gefährdet oder verletzt, so beantragt die Aufsichtsstelle dem verantwortlichen Organ oder dessen vorgesetzter Behörde, das Bearbeiten der Personendaten unverzüglich einzuschränken oder einzustellen.
[6] Ist die Verletzung offensichtlich oder schwerwiegend, so kann die Aufsichtsstelle anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch seine vorgesetzte Stelle einschränkt oder einstellt.

Geheimhaltungspflicht

§ 30.[9] Die Aufsichtsstelle untersteht denselben Geheimhaltungsvorschriften wie das verantwortliche Organ.
[2] Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen sind, auch über das Ende ihrer Funktion hinaus, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzugsbestimmungen

§ 31. Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

§ 32. Innert einer Frist von zwei Jahren sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Gesetz genannten Pflichten erfüllt und die Rechte gewährleistet werden können.

[8] § 29: Siehe Fussnote 4.
[9] § 30: Siehe Fussnote 4.

Aufhebung bisheriger Erlasse

§ 33. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird die Verordnung über den Schutz von Personendaten (Datenschutzverordnung) vom 26. August 1986 aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.[10)]

[10)] Wirksam seit 3. 5. 1992.

Anhang zum Datenschutzgesetz
Liste der dem Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt unterstellten Körperschaften und Anstalten

Vom 25. Mai 1994

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Datenschutzkommission und des Justizdepartements, beschliesst:

Gemäss § 2 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes vom 18. März 1992[11)] werden die nachstehend aufgeführten Institutionen in die Liste der dem Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt unterstellten öffentlich- rechtlichen Körperschaften und Anstalten aufgenommen:

I. ***Körperschaften***

1. KORPORATIONEN

1.1. *Zünfte*

a) Zunft zum Schlüssel
b) Zunft zu Hausgenossen
c) Zunft zu Weinleuten
d) Zunft zu Rebleuten
e) Zunft zu Safran
f) Zunft zu Brotbecken
g) Zunft zu Kürschnern
h) Zunft zu Schneidern
i) Zunft zu Gerbern
k) Zunft zu Schuhmachern
l) Zunft zu Schmieden
m) Zunft zu Gartnern
n) Zunft zu Metzgern
o) Zunft zu Spinnwettern
p) Zunft zum Goldenen Stern
q) Zunft zum Himmel
r) Zunft zu Webern
s) Zunft zu Fischern
t) Zunft zu Schiffleuten
u) Akademische Zunft

1.2. *Ehrengesellschaften Kleinbasel*

a) Gesellschaft zum Rebhaus
b) Gesellschaft zur Hären
c) Gesellschaft zum Greifen

[11)] SG 153.260.

1.3. *Vorstadtgesellschaften*

a) Gesellschaft zur Mägd
b) Gesellschaft zur Krähe
c) Gesellschaft zu den drei Eidgenossen
d) Gesellschaft zum Rupf
e) Gesellschaft zum hohen Dolder
f) Bürgerkorporation Kleinhüningen

1.4. *Weitere*

Korporation für die Nutzung des St. Alban-Teiches

2. KIRCHEN

a) Evangelisch-reformierte Kirche
b) Römisch-Katholische Kirche
c) Christkatholische Kirche
d) Israelitische Gemeinde

SONSTIGE

a) Schulsynode
b) Börsenkammer

II. ***Anstalten***

4. 1. Arbeitslosenfonds
4. 2. Ausgleichskasse Basel-Stadt
4. 3. Baselstädtische Rheinhafenanlagen
4. 4. Biozentrum der Universität Basel
4. 5. Christoph Merian Stiftung
4. 6. Familienausgleichskasse Basel-Stadt
4. 7. Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt
4. 8. Industrielle Werke Basel (IWB)
4. 9. Invalidenversicherungs-Stelle Basel-Stadt
4.10. Landpfrundhaus Riehen/Bettingen
4.11. Öffentliche Bibliothek der Universität (Universitätsbibliothek) Basel
4.12. Pensionskasse des Basler Staatspersonals
4.13. Schweizerisches Tropeninstitut
4.14. Staatliche Alters- und Hinterlassenen-Versicherungskasse (Kantonale AHV)
4.15. Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals
4.16. Universität Basel
4.17. Viehversicherungskasse Basel-Stadt
4.18.[12] Gemeindespital Riehen
4.19.[13] Öffentliche Krankenkasse Basel
4.20.[14] Basler Verkehrs-Betriebe

Diese Liste wird als Anhang zum Datenschutzgesetz publiziert; sie wird sofort wirksam.[15]

[12] Ziff. 4.18. und 4.19. beigefügt durch RRB vom 1. 9. 1998 (wirksam seit 6. 9. 1998).
[13] Ziff. 4.19.: Siehe Fussnote 12.
[14] Ziff. 4.20. beigefügt durch RRB vom 17. 1. 2006 (wirksam seit 22. 1. 2006).
[15] Wirksam seit 2. 6. 1994.